|  |
| --- |
| **Kämmerei - Sportangelegenheiten** |
| Ihre Ansprechperson: |
| Herr Schork |
| Zimmer E 15/16 |
| Telefon: 09371 501-508 |
| Fax: 09371 501-79508 |
| E-Mail: sport@lra-mil.de |
| Ihre Zeichen: |
| Ihre Nachricht vom |
| Unser Zeichen: B 3.3S |
| Bitte nutzen Sie die Möglichkeitder Terminvereinbarung |
|  |
| Miltenberg, 17.01.2023 |

|  |
| --- |
| **Gegen Postzustellungsurkunde**An alleBLSV- und BSSB-Vereineim Landkreis Miltenbergdie die pauschale Sportbetriebsförderung beantragen |

Abrechnung der Pauschalen Sportbetriebsförderung im Landkreis Miltenberg für das Jahr 2024

Anlagen: Antragsunterlagen und Informationen zur „Pauschalen Sportbetriebsförderung“ des Freistaates Bayern 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Abrechnung der Sportbetriebsabrechnung 2024 beachten Sie bitte folgende Informationen:

**Die Antragstellung, inkl. aller Übungsleiterscheine (eine Erklärung/Bestätigung des Übungsleiters ist nicht mehr notwendig), erfolgt bis 01.03.2024 (Poststempel/Ausschlussfrist) im Landratsamt/Kämmerei-Sport.**

Alle danach eingehenden Anträge oder ÜL-Scheine können nicht anerkannt werden.

Nach der Prüfung werden die entsprechenden Unterlagen zur Regierung geschickt und im gleichen Jahr werden die Mittel für den staatlichen Zuschuss bereitgestellt und ausgezahlt. Die kommunalen Zuschüsse werden im Folgejahr ausgezahlt. Beispiel: Antrag in 2024, Prüfung und staatlicher Zuschuss 2024; Grundlage für die kommunalen Zuschüsse in 2025.

**WICHTIG:**

**-Die Bagatellgrenze zur Bezuschussung beträgt mind. 500 Punkte (Mitgliedereinheiten/ME).**

**-Die Mindestbeitragssätze der Vereine müssen eingehalten werden, um zuschussfähig zu sein. (siehe 3. Jugendanteil/Beitragsaufkommen b) (5.2.). Dieser Mindestbeitragssatz MUSS vom Verein erreicht werden. Die 70% Ausnahme greift nur in ganz speziellen Ausnahmefällen; wenn z.B. zum Jahresbeginn eine ganze Abteilung „austritt“; die Mitgliederzahl im Bestand ist, aber dadurch keine Beiträge mehr generiert werden können. Sie greift nicht, wenn Vereine günstigere Tarife anbieten und deshalb (inkl. Spenden) das Mindestbeitragsaufkommen nicht erreichen; da besteht keine Bezuschussungsmöglichkeit.**

Basis für die Berechnung der neuen Übungsleiterzuschüsse/Vereinspauschalen ist seit 2006 ein Punktesystem. Dazu müssen die Vereine bis spätestens 01. März eines jeden Jahres ihren Antrag beim Landratsamt einreichen. Der Antrag wird geprüft und aufgrund der Angaben des Vereins erfolgt eine Umrechnung in das Punktesystem.

Sobald bayernweit die Gesamtzahl aller „Punkte“ feststeht, wird deren monetäre Wertigkeit festgelegt. (2006 wurden 28,5 Cent, 2007 und 2008 28 Cent, 2009 27,5 Cent und 2010: 26,5 Cent und 2011/12: 25,5 Cent und 2013, 2014, 2015 und 2016: 27 Cent, 2017 mit 28 Cent, 2018 und 2019 mit je 29 Cent sowie 2020 und 2021 mit 58 Cent, 2022 mit je 29 Cent und 2023 waren es 30 Cent pro „Punkt“ ausbezahlt). In den Jahren 2020/2021 und 2023 wurden die Staatlichen Zushüsse verdoppelt. Die eingereichten ME sind die Basis der Zuschusswertigkeit pro ME.

**Folgende Punkteverteilung ist vom BLSV und dem Kultusministerium festgelegt worden:**

Übungsleiterschein: Ein A-Schein ist 1.300 ME, ein B-Schein 975 ME „wert“, der C-Schein weiter mit 650ME/ Punkten bewertet. Jugendliche und behinderte Mitglieder (Nachweis über BVS-Schein bzw. Schwerbehindertenausweis) über je 10 Punkte. Erwachsene Mitglieder je 1 Punkt.

**Wichtige Hinweise:**

**-A-, B- und C-Scheine werden addiert, so dass nur noch die „hochwertigste Lizenz“ eingereicht werden muss.** (Ein A-Schein ist 1.300 ME, ein B-Schein 975 ME „wert“, der C-Schein weiter mit 650ME/ Punkten bewertet.

**-Wenn Übungsleiterscheine auf 2 Vereine aufgeteilt werden. Bitte mit den betroffenen Übungsleitern absprechen, welcher Zweitverein angegeben werden soll. (siehe Formblatt „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“) Bei widersprüchlichen Angaben muss der Schein aus der Beantragung genommen werden.**

**-Es können nur eingereichte Originalscheine abgerechnet werden.**

**Ausnahme: Übungseiter- bzw. Trainerlizenzen die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt werden. Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die in der Anlage beigefügte Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen.**

Übungsleiterstunden im Rahmen einer **Kooperation „Sport in Schule und Verein**“ werden über die Landesstelle für Schulsport abgerechnet. [www.laspo.de](http://www.laspo.de) ; Telefon: 089/216345-25.

**Bitte informieren Sie sich dort auch frühzeitig über die Umschreibungsmodalitäten, damit es zum Stichtag nicht zu zeitlichen Engpässen kommt, dies gilt auch für Übungsleiterscheine eines DOSB- bzw. eines anderen Landessportverbandes.**

**Bitte denken Sie daran, Ihre SEPA-Kontonummer/n IBAN (BIC) im Vordruck einzutragen.**

**Information zum Energiepreiszuschuß: Alle Vereine die den Energiepreiszuschuss beantragt und erhalten haben, müssen bis zum 30.4.2024 einen entsprechenden Verwendungsnachweis bei uns eingereicht haben. (siehe Formblatt auf der Homepage des Landkreises) Ansonsten wird vom Ministerium der erhaltene Zuschuss aus dem Jahre 2023 bei der aktuellen Abrechnung (2024) direkt wieder abgezogen.**

Falls Sie noch Fragen zu der Übungsleiterscheinabrechnung/Vereinspauschalenbezuschussung haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Der BLSV plant Änderungen, die unter folgendem Link für Sie abrufbar sind:
<https://www.youtube.com/watch?v=FRwK0b4SnpQ>

Weitere Infos finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) unter [www.blsv.de](http://www.blsv.de)

Weiter weisen wir darauf hin, dass von Seiten des zuständigen Innenministeriums geplant ist, zukünftig auf eine digitale Antragsmöglichkeit umzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Schork

Sportreferat

Schork

Sportreferat